



Rechtsanwalt Joachim Schaller		
23. Dez. 2020		
EINGEGANGEN.		
EB	Scan	Mdt hat Abschr.
Kopieren	Rückspr. mit	KfA

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

3 So 104/18
1 KO 2498/18

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Waltzstraße 8,
22607 Hamburg,
- J-173-16-NC -

- Beschwerdeführer -

gegen

Staatskasse der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Bezirksrevisor
bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht,
Lübeckertordamm 4,
20099 Hamburg,

- Beschwerdegegnerin -

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 3. Senat, am 14. Dezember 2020 durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dannemann als Einzelrichterin beschlossen:

-/Fo.

Der Beschluss in dieser Sache vom 30. Juni 2020 wird wie folgt berichtigt:

1. Soweit es in den Gründen des Beschlusses „Mandantin“ bzw. „Antragstellerin“ heißt, wird dies durch „Mandant“ bzw. „Antragsteller“ ersetzt.
2. In den Gründen zu I. wird auf Seite 2 letzter Absatz der Satz „Mit Schreiben vom 22. November 2016 begründete der Beschwerdeführer den von der Antragstellerin erhobenen Widerspruch und legte insoweit seine Prozessvollmacht vor.“ gestrichen.

Gründe

Der Beschluss vom 30. Juni 2020 ist unrichtig und daher nach erfolgter Anhörung der Beteiligten in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang gemäß § 122 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 118 VwGO in entsprechender Anwendung zu berichtigen.

Gemäß § 118 Abs. 1 VwGO sind Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil jederzeit vom Gericht zu berichtigen. § 118 VwGO erfasst im Gegensatz zu § 120 VwGO dabei solche Fehler, die nicht bei der Willensbildung, sondern bei der Willensäußerung entstanden sind (vgl. Kilian/Hissnauer in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 118 Rn. 4). Eine Unrichtigkeit ist offensichtlich, wenn sie für jeden Dritten als solche unmittelbar aus der Entscheidung selbst oder aus den Vorgängen bei ihrem Erlass oder ihrer Verkündung ohne weiteres zu erkennen ist, und sich für den Adressaten ohne nähere Prüfung aufdrängt, dass etwas anderes ausgesagt wird, als das Gericht gewollt hat (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12.11.2019, 2 Bf 76/19, n.v.).

So liegt es hier. Der Antragsteller wird in dem Beschluss offensichtlich unrichtig als „Mandantin“ bzw. „Antragstellerin“ bezeichnet, obwohl sich aus der Gerichtsakte ergibt, dass es sich bei ihm um einen Mann handelt. Zudem ergibt sich offensichtlich aus der Gerichtsakte, dass das vom Beschwerdeführer im Verfahren 3 Nc 171/16 eingereichte Schreiben vom 22. November 2016 (Anlage Bs 0 zum Schriftsatz vom 21.12.2016) offensichtlich nicht das

Widerspruchsverfahren des Antragstellers, sondern eines anderen Mandanten des Beschwerdeführers betraf.

Dannemann



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 17.12.2020

Fonseka
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.



Rechtsanwalt Joachim Schaller		
09. Juli 2020		
EINGEGANGEN		
EB	Scan	Mdt hat Abschr.
Kopieren	Rückspr. mit	KfA

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

3 So 104/18
1 KO 2498/18

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Waitzstraße 8,
22607 Hamburg,
- J-173-16-NC - ,

- Beschwerdeführer -

g e g e n

Staatskasse der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Bezirksrevisor
bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht,
Lübeckertordamm 4,
20099 Hamburg,

- Beschwerdegegnerin -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 3. Senat, am 30. Juni 2020 durch
die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dannemann als Einzelrichterin

beschlossen:
-/Fo.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 23. Oktober 2018 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer begehrt als beigeordneter Rechtsanwalt die Festsetzung einer höheren aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung.

Seine Mandantin – die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens 20 ZE 807/16 - bewarb sich zum Wintersemester 2016/2017 zunächst erfolglos um einen Studienplatz im zulassungsbeschränkten Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaft an der Universität Hamburg. Gegen den Ablehnungsbescheid legte sie mit Schreiben vom 5. September 2016 Widerspruch ein und stellte außerdem beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel einer vorläufigen Zulassung zum Studium. Mit Schreiben vom 22. November 2016 begründete der Beschwerdeführer den von der Antragstellerin erhobenen Widerspruch und legte insoweit seine Prozessvollmacht vor. Mit Beschluss vom 28. November 2016 lehnte das Verwaltungsgericht den Eilantrag ab. Dagegen ließ die Antragstellerin durch den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 Beschwerde erheben. Gleichzeitig beantragte der Beschwerdeführer für die Antragstellerin Prozesskostenhilfe. Mit Beschluss vom 27. Februar 2017 bewilligte das Beschwerdegericht der Antragstellerin für das Verfahren zweiter Instanz Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsverpflichtung und ordnete ihr den Beschwerdeführer zur Vertretung bei. Mit Schreiben vom 2. März 2017 unterbreitete der Beschwerdeführer dem Prozessbevollmächtigten der Universität Hamburg ein Vergleichsangebot. Das Angebot beinhaltete u.a. die Verpflichtung der Universität, die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens zum Studium zuzulassen sowie deren Verpflichtung, die Beschwerde zurückzunehmen. Eine gesonderte Rücknahme

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 23. Oktober 2018 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer begehrt als beigeordneter Rechtsanwalt die Festsetzung einer höheren aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung.

Seine Mandantin – die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens 20 ZE 807/16 - bewarb sich zum Wintersemester 2016/2017 zunächst erfolglos um einen Zulassungsbeschränkten Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaft an der Universität Hamburg. Gegen den Ablehnungsbescheid legte sie mit Schreiben vom 5. September 2016 Widerspruch ein und stellte außerdem beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel einer vorläufigen Zulassung zum Studium. ~~Mit Schreiben vom 22. November 2016 begründete der Beschwerdeführer den von der Antragstellerin erhobenen Widerspruch und legte insoweit seine Prozessvollmacht vor.~~ Mit Beschluss vom 28. November 2016 lehnte das Verwaltungsgericht den Eilantrag ab. Dagegen ließ die Antragstellerin durch den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 Beschwerde erheben. Gleichzeitig beantragte der Beschwerdeführer für die Antragstellerin Prozesskostenhilfe. Mit Beschluss vom 27. Februar 2017 bewilligte das Beschwerdegericht der Antragstellerin für das Verfahren zweiter Instanz Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsverpflichtung und ordnete ihr den Beschwerdeführer zur Vertretung bei. Mit Schreiben vom 2. März 2017 unterbreitete der Beschwerdeführer dem Prozessbevollmächtigten der Universität Hamburg ein Vergleichsangebot. Das Angebot beinhaltete u.a. die Verpflichtung der Universität, die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens zum Studium zuzulassen sowie deren Verpflichtung, die Beschwerde zurückzunehmen. Eine gesonderte Rücknahme

Bemerk
ründe da-
aufgrund
erhöht,
es es statt
Antragstellerin/
Antragsteller/
evident
eift,
nd sehr
eschieden
wurde.
.14.12.2020,
auf der
Seite ge-
worfen er
Wird.

Dauerer

des Widerspruchs sollte nach Zustandekommen des Vergleichs nicht erforderlich sein. Unter Hinweis auf dieses Vergleichsangebot beantragte der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom selben Tag, der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens auch für den Mehrvergleich zur Erledigung des Widerspruchsverfahrens Prozesskostenhilfe unter seiner Beiordnung zu bewilligen. Mit Schriftsatz vom 3. März 2017 nahm er die Beschwerde entsprechend dem außergerichtlichen Vergleich, dem die Universität am 3. März 2017 zugestimmt hatte, zurück. Das Beschwerdegericht stellte das Verfahren daraufhin mit Beschluss vom 7. März 2017 ein und setzte den Streitwert auf 3.750,- Euro fest. Mit Beschluss vom selben Tag bewilligte es der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens außerdem für den mit Schriftsatz vom 2. März 2017 angekündigten Mehrvergleich Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsverpflichtung und ordnete ihr den Beschwerdeführer zur Vertretung bei. Der Gegenstandswert für den Mehrvergleich wurde mit Beschluss des Beschwerdegerichts vom 2. Mai 2017 auf 1.250,- Euro festgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 14. Februar 2018 hat der Beschwerdeführer beantragt, die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung auf 1.354,37 Euro festzusetzen. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat dem Antrag mit Beschluss vom 24. April 2018 in Höhe von 1.337,71 Euro entsprochen und den weitergehenden Antrag abgelehnt. Die von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Beschwerdeführers umfasste Vergütung berechne sich wie folgt:

1,6 Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG aus einem Streitwert von 3.750 Euro	403,20 Euro
1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG aus einem Streitwert von 3.750 Euro	302,40 Euro
1,3 Einigungsgebühr nach Nr. 1004 VV RVG aus einem Streitwert von 3.750 Euro	(327,60 Euro)
1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG aus einem Streitwert von 1.250 Euro	<u>(172,50 Euro)</u> 500,10 Euro
Nach § 15 Abs. 3 RVG aber nicht mehr als	385,50 Euro
Postpauschale nach Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Dokumentenpauschale nach Nr. 7000.1a VV RVG	<u>13,03 Euro</u> 1.337,71 Euro

Die ferner geltend gemachte 1,1 Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 Nr. 2 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 1.250,- Euro sowie die geltend gemachte 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 5.000,- Euro würden von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Mehrvergleich nicht umfasst. Die hiergegen eingelegte

Erinnerung hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 23. Oktober 2018 zurückgewiesen: Die Mitwirkung des Erinnerungsführers an dem Mehrvergleich habe weder eine zusätzliche Verfahrensgebühr nach Nrn. 3200, 3201 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG noch eine zusätzliche Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG ausgelöst, da diese Mitwirkung nicht Ausdruck eines unbedingten Prozessauftrags, sondern seines vorprozessualen Mandats gewesen sei. Ebenso wenig könne er eine Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Prozesskostenhilfe nach Nr. 3335 VV RVG oder eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG beanspruchen. Hiergegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, zu deren Begründung sich der Beschwerdeführer auf sein erstinstanzliches Vorbringen bezieht und darüber hinaus vorträgt, seine Mandantin habe ihn beauftragt gehabt, Untätigkeitsklage zu erheben, falls eine vergleichsweise Einigung mit der Universität nicht möglich sein sollte.

II.

Zuständig für die Entscheidung ist die Einzelrichterin gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 33 Abs. 8 Satz 1 RVG.

Die aufgrund der Zulassung durch das Verwaltungsgericht ungeachtet der Wertgrenze nach §§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 RVG zulässige Beschwerde des Beschwerdeführers führt in der Sache nicht zum Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat seine Erinnerung zu Recht zurückgewiesen. Dem Beschwerdeführer steht keine höhere aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung zu, als sie mit Beschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 24. April 2018 festgesetzt worden ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 RVG erhält der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt, soweit im 8. Abschnitt des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Vergütung in Verfahren vor Gerichten des Landes aus der Landeskasse. Sie wird gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 RVG von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt. Die gesetzliche Vergütung ist die sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergebende Vergütung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVG). Dies schließt die Anwendung des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 zu

§ 2 Abs. 2 RVG (VV RVG) ein. Der Umfang des Vergütungsanspruchs bestimmt sich gemäß § 48 Abs. 1 RVG nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet worden ist. Nach Maßgabe dieser Regelungen kann der Beschwerdeführer für seine Mitwirkung an dem Mehrvergleich weder eine Verfahrensgebühr nach Nrn. 3200, 3201 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG noch eine Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG erstattet verlangen. Ebenso wenig hat er einen Erstattungsanspruch auf eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG oder eine Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Prozesskostenhilfe nach Nr. 3335 VV RVG aus der Staatskasse.

1. Die vorliegend beantragte Verfahrensgebühr nach Nrn. 3200, 3201 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG ist durch die Mitwirkung des Beschwerdeführers an dem Mehrvergleich nicht entstanden.

Die Verfahrensgebühr für Verfahren im zweiten Rechtszug der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten ist in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 VV RVG geregelt. Gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 1 Satz 1 zu Teil 3 VV RVG erhält Gebühren nach diesem Teil der Rechtsanwalt, dem ein unbedingter Auftrag als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter, als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen oder für eine sonstige Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist. Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (Vorbemerkung 3 Abs. 2 VV RVG) und wird nach Nr. 3200 VV RVG grundsätzlich mit einem Gebührensatz von 1,6 vergütet. Abweichend hiervon sieht Nr. 3201 VV RVG für eine Reihe von Fallgestaltungen vor, dass der Satz der Verfahrensgebühr lediglich 1,1 beträgt. Das gilt nach Nr. 3201 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG auch, soweit Verhandlungen vor Gericht zur Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt werden; der Verhandlung über solche Ansprüche steht es gleich, wenn beantragt ist, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder das Zustandekommen einer Einigung festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO).

Voraussetzung für das Entstehen der Gebühr ist mithin zunächst ein Auftrag der Partei, der auch im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach §§ 45, 55 RVG nicht etwa durch die gerichtliche Beordnung eines Rechtsanwalts zur Vertretung nach § 121 ZPO ersetzt werden kann (vgl. Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 45 Rn. 29). Dem Rechtsanwalt muss vielmehr gegen den Bedürftigen, dem er beigeordnet ist, ein privatrechtlicher Vergütungsanspruch erwachsen sein.

Einen Prozessauftrag im Sinne eines unbedingten Auftrags seiner Mandantin zur Erhebung einer Klage auf Zulassung zum Studium hat der Beschwerdeführer trotz entsprechenden Vorhalts des Verwaltungsgerichts auch im Beschwerdeverfahren nicht dargetan. Vielmehr hat der Beschwerdeführer selbst vorgetragen, nur einen bedingten Klageauftrag seiner Mandantin erhalten zu haben, Untätigkeitsklage zu erheben, falls eine vergleichsweise Einigung mit der Universität nicht möglich sei (Bl. 50R d. Gerichtsakte). Dementsprechend hat er eine den bedingten Klageauftrag bestätigende E-Mail seiner Mandantin vom 5. November 2018 eingereicht (Bl. 52 d. Gerichtsakte).

Anders als das Verwaltungsgericht offenbar meint, setzt das Entstehen einer Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG allerdings nicht einen unbedingten Klageauftrag hinsichtlich der Ansprüche, die den Gegenstand des Mehrvergleichs bilden, voraus.

Das beschließende Gericht hat mit Beschluss vom heutigen Tage (Az.: 3 So 105/18) zum Verhältnis der insoweit inhaltsgleichen für die erste Instanz einschlägigen Nrn. 3100 VV RVG und 3101 Nr. 2 VV RVG Folgendes ausgeführt:

„Zwar reicht ein bloßer Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung einschließlich einer außergerichtlichen Einigung nicht aus. In diesem Falle bestimmt sich die Gebühr vielmehr nach den Tatbeständen der Nrn. 2300 ff. VV RVG. Es genügt aber, wenn der Auftrag darauf gerichtet ist, dass im Sinne des Gebührentatbestands der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG hinsichtlich nicht rechtshängiger Ansprüche vor Gericht über eine Einigung verhandelt oder eine Einigung protokolliert oder das Zustandekommen einer Einigung festgestellt werden soll (vgl. Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, VV RVG Vorbemerkung 3 Rn. 15, 24 f., VV RVG Nr. 3101 Rn. 84; Mayer in: Mayer/Kroiß, RVG, 7. Aufl. 2018, VV RVG Nr. 3101 Rn. 25; OLG Naumburg, Beschl. v. 25.6.2010, 2 W 59/10, NJW-RR, 2011, 144, juris Rn. 9). Anderenfalls verbliebe für den Gebührentatbestand der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG kein eigenständiger Anwendungsbereich, weil die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG im Falle eines unbedingten Klageauftrags bereits mit der Entgegennahme der Information entsteht und die Verfahrensgebühr schon nach Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG eine Beschränkung auf einen Gebührensatz von 0,8 erfährt, wenn der Auftrag endigt, bevor der Rechtsanwalt die Klage, den ein Verfahren einleitenden Antrag oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Antrags enthält, eingereicht oder bevor er einen gerichtlichen Termin wahrgenommen hat (vgl. Mayer in: Mayer/Kroiß, a.a.O.). Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts erschöpft sich der Regelungsgehalt der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG daher nicht in einer bloßen Reduzierung des Satzes der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG auf 0,8. Vielmehr konkretisiert der Gebührentatbestand für den Fall des Mehrvergleichs das Betreiben des Geschäfts im Sinne der Vorbemerkung 3 Abs. 2 zu Teil 3 VV RVG und damit zugleich den für einen Prozess- oder Verfahrensauftrag im Sinne der Vorbemerkung 3 Absatz 1 Satz 1 zu Teil 3 VV RVG notwendigen, aber auch hinreichenden Auftragsgegenstand. Diese Auslegung wird durch die Gesetzesmaterialien zu Art. 3 Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) Teil 3 Nr. 3101 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (BT-Drs. 15/1971 S. 211) bestätigt. Danach hat sich der Gesetzgeber zum

einen von der Erwägung leiten lassen, dass einer Einigung über nicht rechtshängige Ansprüche regelmäßig erhebliche Bemühungen des Rechtsanwalts vorausgehen, die eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,8 rechtfertigen, und zum anderen davon, dass die Regelung der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG einen hohen Entlastungseffekt hat, weil die Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigten durch die Einbeziehung von Gegenständen, die bislang nicht bei Gericht an- bzw. rechtshängig gemacht worden sind, helfen, ein langwieriges weiteres gerichtliches Verfahren zu vermeiden. Beide Erwägungen haben aber nicht nur bzw. erst dann ihre Berechtigung, wenn dem Rechtsanwalt bereits ein unbedingter Klageauftrag hinsichtlich der Ansprüche, die den Gegenstand des Mehrvergleichs bilden, erteilt worden ist, sondern auch, wenn ein noch nicht unbedingt zur Klageerhebung entschlossener Mandant seinen Rechtsanwalt beauftragt, in eine Einigung über rechtshängige Ansprüche weitere Ansprüche im Wege eines Mehrvergleichs einzubeziehen.

Dabei steht im verwaltungsgerichtlichen Prozess die Annahme eines in der Form eines Beschlusses unterbreiteten Vergleichsvorschlags des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters durch die Beteiligten nach § 106 Satz 2 VwGO der in Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG genannten Feststellung des Zustandekommens einer Einigung nach § 278 Abs. 6 ZPO gleich. Da sich § 278 Abs. 6 Satz 1 und 2 ZPO und § 106 Satz 2 VwGO strukturell kaum unterscheiden und die gesetzgeberischen Motive für die Zuerkennung einer beschränkten Verfahrensgebühr durch Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG auf einen schriftlichen Vergleich im Verwaltungsprozess in gleicher Weise zutreffen, ist der Gebührentatbestand der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG auf einen Vergleich nach § 106 Satz 2 VwGO analog anzuwenden (vgl. Mayer in: Mayer/Kroiß, RVG, 7. Aufl. 2018, VV RVG Nr. 3101 Rn. 52).“

Auch nach diesen Maßstäben ist jedoch kein auf die Entfaltung einer anwaltlichen Tätigkeit im Sinne des Gebührentatbestands der Nr. 3201 Abs. Nr. 2 VV RVG gerichteter Auftrag erkennbar. Der Beschwerdeführer hat einen solchen weder dargetan noch lassen die äußeren Umstände auf einen solchen schließen. Finden Einigungsgespräche bzw. eine Einigung auch über Ansprüche statt, die nicht Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreits sind, ist die Abgrenzung zwischen der Erteilung eines gerichtlichen und der Erteilung eines außergerichtlichen Auftrags von entscheidender Bedeutung. Das gilt umso mehr, wenn – wie hier – hinsichtlich des Anspruchs, der den Gegenstand des Mehrvergleichs bildet, bereits ein Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung erteilt worden ist. Der Auftrag muss in diesem Falle eine (teilweise) Änderung erfahren haben, wenn der Gebührentatbestand der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG bzw. vorliegend Nr. 3201 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG eingreifen soll (vgl. Müller-Rabe in: Geroldt/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, VV RVG Vorbemerkung 3 Rn. 25, VV RVG Nr. 1003 Rn. 83). Dafür ist hier jedoch nichts ersichtlich. Die Antragstellerin des Ausgangsverfahrens hat – nachdem sie den Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid der Universität noch selbst erhoben hat – den Beschwerdeführer zum einen mit der außergerichtlichen Vertretung im Widerspruchsverfahren und zum anderen damit beauftragt, beim Beschwerdegericht Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 28. November 2016 einzulegen. Der Beschwerdeführer hat sich

sodann mit einem ausformulierten Vergleichsvorschlag unmittelbar an den Prozessbevollmächtigten der Universität gewandt, woraufhin der Vergleich dem Vorschlag entsprechend außergerichtlich zustande gekommen ist. Dieser Verfahrensablauf bietet keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich des Mehrvergleichs, d.h. der endgültigen Zulassung seiner Mandantin zum Studium, mit der Herbeiführung einer Einigung vor Gericht beauftragt worden ist, sondern lässt im Gegenteil darauf schließen, dass der Beschwerdeführer in Wahrnehmung seines außergerichtlichen Auftrags zur Vertretung im Widerspruchsverfahren tätig geworden ist. Allein der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung des Beschwerdeführers für den Mehrvergleich vermag nicht die Annahme zu rechtfertigen, dass ihm von seiner Mandantin ein Auftrag zum Tätigwerden im Sinne des Gebührentatbestands der Nr. 3201 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG erteilt worden ist. Denn der dem Antrag in Kopie beigefügte Vergleichsvorschlag sah von vornherein eine außergerichtliche Einigung über den gesamten - sowohl rechtshängigen als auch nicht rechtshängigen - Streitstoff vor, wie sich eindeutig aus der abschließend formulierten Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung des Vorschlags durch die Universität im Falle der Zustimmung ergibt. Zudem diente der Vergleich nach seinem Wortlaut der Erledigung des „Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 10.08.2016“.

2. Auch eine Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG ist durch die Mitwirkung des Beschwerdeführers an dem Mehrvergleich nicht entstanden, weil die Voraussetzung eines unbedingten Auftrags des Rechtsanwalts nach Vorbemerkung 3 Abs. 1 Satz 1 zu Teil 3 VV RVG nicht erfüllt ist. Es gelten insoweit die zur Verfahrensgebühr dargelegten Ausführungen entsprechend.

3. Der Beschwerdeführer kann für seine Mitwirkung an dem Mehrvergleich auch nicht die Festsetzung einer Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG verlangen, die bei außergerichtlichen Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags entsteht. Dem steht allerdings nicht schon entgegen, dass er mit seinem Vergütungsantrag eine solche Gebühr nicht geltend gemacht hat. Aus der Ausgestaltung des Festsetzungsverfahrens nach § 55 Abs. 1 Satz 1 RVG als antragsabhängiges Parteiverfahren folgt zwar, dass eine über den vom Rechtsanwalt gestellten Antrag hinausgehende Festsetzung nicht zulässig ist. Dagegen darf innerhalb des insgesamt beantragten Betrages und im Rahmen des dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalts ein Positionstausch dergestalt vorgenommen werden, dass statt einer geforderten, aber nicht oder nicht

in der geforderten Höhe entstandenen Gebühr eine andere, nicht geforderte, aber entstandene Gebühr berücksichtigt werden kann (vgl. Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl. 2019, § 55 Rn. 26 f.; Kießling in: Mayer/Kroiß, RVG, 7. Aufl. 2018, § 55 Rn. 48; Sommerfeldt in: BeckOK RVG, Stand: 1. März 2020, § 55 Rn. 28). Der Vergütungsanspruch aus der Staatskasse setzt jedoch nicht nur den Anfall der Gebühr voraus, sondern bestimmt sich weiter nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet worden ist (§ 48 Abs. 1 RVG). Danach ist die außergerichtliche Mitwirkung des Beschwerdeführers an dem Mehrvergleich nicht durch den Beschluss des Beschwerdegerichts vom 7. März 2017 gedeckt.

Prozesskostenhilfe kann gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO nur für gerichtliche Verfahren, nicht aber für außergerichtliche Verfahren bewilligt werden, zu denen auch das Verwaltungsverfahren mitsamt dem Widerspruchsverfahren zählt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 8.3.2013, 3 So 126/12, Rpfleger 2013, 544, juris Rn. 10; Neumann/Schaks in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 166 Rn. 57, 62). Für einen außergerichtlichen Streit wird Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten gemäß § 1 Abs. 1 BerHG auf Antrag als Beratungshilfe gemäß § 3 des Gesetzes (gegebenenfalls durch Rechtsanwälte und Rechtsbeistände) gewährt, wenn der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann. An die Stelle dieser Beratungshilfe tritt in Hamburg gemäß § 12 Abs. 1 BerHG die durch das Gesetz über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA-Gesetz) vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 603) geregelte öffentliche Rechtsberatung. Die im Zuge eines gerichtlichen Eilverfahrens für einen Mehrvergleich erfolgte Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts kann daher nicht als gleichzeitige Bewilligung von Beratungshilfe für eine anwaltliche Tätigkeit im außergerichtlichen Widerspruchsverfahren umgedeutet werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 8.3.2013, a.a.O.).

Dass auch der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17. Januar 2018 (XII ZB 248/16, BGHZ 217, 206) zu keiner anderen Beurteilung Anlass gibt, hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt. Der Bundesgerichtshof hat in jener Entscheidung (juris Rn. 18) die Rechtsauffassung vertreten, die durch Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verbürgte Rechtsschutzgleichheit wäre nicht gewahrt, wenn trotz Erweiterung der (in einer selbständigen Familiensache) bereits bewilligten Verfahrenskostenhilfe auf den Abschluss eines Mehrvergleichs die dem beigeordneten Rechtsanwalt durch die Vornahme dieser Verfahrenshandlung nach den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

erwachsenden Gebühren teilweise nicht von der Staatskasse getragen würden und im Übrigen die Vergütungspflicht des bedürftigen Beteiligten bestehen bliebe. Diese Auffassung bezieht sich nach dem Kontext der Entscheidung aber allein auf - hier schon nicht entstandene - Verfahrens- und Terminsgebühren und verhält sich nicht zu der vorliegend in Rede stehenden Frage, ob die Erstattung einer Geschäftsgebühr aus der Staatskasse nach §§ 45 Abs. 1, 48 Abs. 1 RVG verlangt werden kann.

4. Schließlich hat das Verwaltungsgericht zu Recht entschieden, dass der dem Beschwerdeführer zustehende Vergütungsanspruch aus der Staatskasse keine Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Prozesskostenhilfe nach Nr. 3335 VV RVG umfasst. Zwar ist es nach den zuvor dargelegten Grundsätzen auch insoweit unerheblich, dass der Beschwerdeführer eine solche Gebühr selbst nicht gefordert hat. Ein Vergütungsanspruch scheidet im Hinblick auf § 48 Abs. 1 RVG aber daran, dass das Verwaltungsgericht der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens für das Prozesskostenhilfverfahren selbst keine Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Beschwerdeführers bewilligt hat. Das entspricht dem verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Grundsatz, dass für ein Prozesskostenhilfverfahren keine Prozesskostenhilfe zu gewähren ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.11.2017, 1 BvR 2440/16, 1 BvR 2441/16, NJW 2018, 449, juris Rn. 21 m.w.N.).

III.

Das Verfahren ist nach § 56 Abs. 2 Satz 2 RVG gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG).

Dannemann



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 02.07.2020

Fonseka
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.